

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziologie an der Universität Bielefeld vom 3. Juni 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Schriftliche Hausarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 14 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, Meldung zu den Fachprüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Schriftliche Hausarbeit im Lehrforschungsprojekt
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Soziologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob Kandidatinnen und Kandidaten die für

den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden verleiht die Fakultät für Soziologie den Diplomgrad „Diplom-Soziologin“ bzw. „Diplom-Soziologe“, abgekürzt „Dipl.Soz.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Berufspraktikums (Integriertes Praxissemester) sowie der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf

- den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 130 SWS einschließlich
- dem Lehrforschungsprojekt im Umfang von 12 SWS,
- der Begleitveranstaltungen für das Berufspraktikum (integriertes Praxissemester) im Umfang von 4 SWS,
- den Wahlbereich 14 SWS.

(3) Nähere Bestimmungen zur Organisation des Studiums enthält die Studienordnung. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters, die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen (§ 14 Abs. 2), die Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen (§ 19 Abs. 1), der schriftlichen Hausarbeit im Lehrforschungsprojekt (§ 20) und der Diplomarbeit (§ 21).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung ist jeweils schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Zu jeder Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen eine Meldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt in jedem Semester für die einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sowie der Diplomprüfung einen Prüfungszeitraum fest und gibt diesen spätestens vier Wochen vorher bekannt. Termine für Wiederholungsprüfungen entsprechend § 17 und § 25 werden zwischen den Prüferinnen und Prüfern und den Kandidatinnen und Kandidaten gesondert vereinbart. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung noch im gleichen Semester abzulegen.

(5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Zeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(6) In den einzelnen Prüfungsverfahren sind ggf. die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Soziologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden, und ein Mitglied wird aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Fakultätskonferenz gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultätskonferenz regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsord-

nung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultätskonferenz.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, nicht mit. Beim Stimmrecht des Mitgliedes der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist § 14 HG zu beachten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im jeweiligen Prüfungsfach ausgeübt hat. Die Hälfte der für eine Prüfung bestellten Prüferinnen oder Prüfer soll der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Kandidatinnen oder Kandidaten können für die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Für die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Soziologie, Rechtswissenschaft, Psychologie oder Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest mit Diagnose vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind mündlich (§ 10), durch Klausuren (§ 11) oder durch schriftliche Hausarbeiten (§ 12) sowie durch den schriftlichen Bericht zum Lehrforschungsprojekt (§ 20) und die Diplomarbeit (§ 21) zu erbringen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er einen Überblick über das Prüfungsfach hat und einzelne, begrenzte Probleme analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten aufzeigen kann. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer Prüfungsthemen benennen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hat die oder der Prüfende die oder den Beisitzenden zu hören. Die oder der Beisitzende kann ihre oder seine Bedenken gegen die festgesetzte Note aktenkundig machen.

(3) In der Regel dauert eine mündliche Prüfung mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung begründet entwickeln kann.

(2) Die Dauer von Klausuren beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden. Für jede Klausur werden drei Themen zur Auswahl gestellt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einen allgemeinen Themenbereich benennen, aus dem die Themen der Klausur stammen.

(3) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zu bewerten. Einer oder eine der Prüfenden muss die prüfungsberechtigte Person sein,

mit der der Themenbereich der Klausur vereinbart wurde.

(4) Die Note der Klausur ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(5) Abweichend von Absatz 3 können Klausuren im Nebenfach gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 von einer bzw. einem Prüfungsberechtigten bewertet werden. Dies gilt nicht für die letzte Wiederholungsmöglichkeit. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung von zwei Prüfungsberechtigten entsprechend Absatz 4 zu bewerten.

§ 12

Schriftliche Hausarbeiten

(1) In den Hausarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema einer Hausarbeit wird über den Prüfungsausschuss zu einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgewählten Termin ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 25 Seiten mit je 2.500 Zeichen haben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema im Einvernehmen mit der gewählten Prüferin bzw. dem gewählten Prüfer Vorschläge zu machen. Aus- und der Abgabezeitpunkt der Hausarbeit sind aktenkundig zu machen.

(3) Schriftliche Hausarbeiten sind von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zu bewerten. Einer oder eine der Prüfenden muss die prüfungsberechtigte Person sein, mit der das Thema der Arbeit vereinbart wurde.

(4) Die Note der Hausarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung gemäß § 14 und § 19 ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Diplomarbeit und dem arithmetischen Mittel der Noten aller übrigen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 1. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

(5) Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 14

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen in folgenden Lehrgebieten gemäß der Studienordnung:

1. „Grundzüge der Soziologie“
in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 10;
2. „Sozialstrukturanalyse“
in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 10;
diese beiden mündlichen Prüfungen folgen unmittelbar aufeinander;
3. „Methoden der empirischen Sozialforschung“
in Form einer vierstündigen Klausurarbeit gemäß § 11 im Anschluss an die Veranstaltung „Statistische Übungen“ sowie in
4. einem der folgenden *Nebenfächer* nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:
 - Psychologie
 - Rechtswissenschaft oder
 - Wirtschaftswissenschaftin Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 10 oder einer schriftlichen Prüfung entweder in Form einer Hausarbeit gemäß § 12 oder einer zweistündigen Klausurarbeit gemäß § 11 im Anschluss an eigens ausgewiesene Veranstaltungen. Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang sowie in der jeweiligen Veranstaltung von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter bekannt gegeben.
Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch ein anderes an der Universität Bielefeld vertretenes Fach als Nebenfach zulassen, sofern ein sinnvoller Bezug zum Studium der Soziologie besteht. In diesem Fall wird die Form der Prüfung im Rahmen der §§ 10, 11 und 12 im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüfenden vom Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Prüfung festgelegt.

(3) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§15

Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung Meldung zu den Fachprüfungen

(1) Der schriftliche Antrag gemäß § 4 Abs. 2 auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
2. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat an der Universität Bielefeld für den Diplomstudiengang Soziologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung o-

der eine Diplomprüfung im Studiengang Soziologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Fach Soziologie befindet;

4. eine Erklärung, in welchem Nebenfach gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 die Prüfung abgelegt wird;
5. Vorschläge für Prüfende für den Fall, dass für eine Fachprüfung mehrere Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen;
6. eine Erklärung darüber, ob der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widersprochen wird.

(2) Die schriftliche Meldung gemäß § 4 Abs. 3 zu den gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unmittelbar aufeinander folgenden Fachprüfungen „Grundzüge der Soziologie“ und „Sozialstrukturanalyse“ kann nur als Meldung für beide Prüfungen erfolgen.

Bei der Meldung sind die nachstehenden Leistungs- bzw. Teilnahmenachweise vorzulegen:

- ein Leistungsnachweis aus den Teillehrgebieten „*Grundbegriffe der Soziologie*“ oder „*Geschichte der Soziologie*“,
- ein Leistungsnachweis aus dem Teillehrgebiet „*Theorien der Soziologie*“,
- ein Leistungsnachweis aus einer dem Lehrgebiet „*Sozialstrukturanalyse*“ gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung,
- ein Leistungsnachweis aus einer dem Lehrgebiet „*Spezielle Soziologie*“ gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung
- ein Teilnahmenachweis gemäß Studienordnung aus einem der nachstehenden *Ergänzungsfächer*:
 - Bevölkerungswissenschaft
 - Frauenforschung/Gender Studies
 - Politikwissenschaft
 - Rechtssoziologie
 - Sozialanthropologie
 - Sozialpolitik und Sozialrecht
 - Sozialpsychologie
 - Wirtschaftssoziologie.

(3) Bei der schriftlichen Meldung gemäß § 4 Abs. 3 zur Prüfung in „*Methoden der empirischen Sozialforschung*“ und im *Nebenfach* sind keine Prüfungsvorleistungen im Sinne von Absatz 2 nachzuweisen.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 oder 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine nach dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung (Übung, Seminar) von höchstens vier SWS bezogen ist. Ein Teilnahmenachweis ist die Bescheinigung über jeweils die nach dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

(6) Bei Vorliegen der in § 7 genannten Voraussetzungen werden die in § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 ge-

nannten Leistungen durch entsprechende Feststellungen der Gleichwertigkeit bzw. durch das Zeugnis der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 16

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 die oder der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass dem Prüfungsausschuss bei den Meldungen zu den Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die in § 15 Abs. 2 genannten Leistungsnachweise und der Teilnahmenachweis vorliegen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 17

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung, die nicht bestanden ist bzw. gemäß § 8 als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten

enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Diplomprüfung

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
- der Diplomarbeit gemäß § 21,
 - der schriftlichen Hausarbeit im Lehrforschungsprojekt gemäß § 20,
 - sowie vier Fachprüfungen in folgenden Lehrgebieten gemäß der Studienordnung:
 1. „Allgemeine Soziologie“, in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 10;
 2. „Praxisschwerpunkt“ nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in
 - Entwicklungsplanung und Entwicklungspolitik
 - Medien,
 - Organisationen: Unternehmen, Verwaltungen und Nonprofits,
 - Soziale Probleme und Problemintervention oder
 - Wissenschafts- und Technologiepolitikin Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 10;
 3. *Wahlpflichtfach* nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß der Studienordnung in „Methoden der empirischen Sozialforschung“ oder „Sozialstrukturanalyse“, in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 10;
 4. „Ergänzungsfach“ nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in:
 - Bevölkerungswissenschaft
 - Frauenforschung/Gender Studies
 - Politikwissenschaft
 - Rechtssoziologie
 - Sozialanthropologie,
 - Sozialpolitik und Sozialrecht
 - Sozialpsychologie
 - Wirtschaftssoziologiein Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 10.

Jeweils zwei mündliche Prüfungen folgen unmittelbar aufeinander.

Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Prüfung im Ergänzungsfach auch in Psychologie, Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft abgelegt werden. In diesem Fall wird die Form der Prüfung im Rahmen der §§ 10, 11 und 12 im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüfenden vom Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Prüfung festgelegt.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 20

Schriftliche Hausarbeit im Lehrforschungsprojekt

(1) Die schriftliche Hausarbeit im Lehrforschungsprojekt ist Teil des gemeinsamen abschließenden Projektberichts. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, auf der Grundlage der im dreisemestrigen Lehrforschungsprojekt erarbeiteten empirischen Daten eine spezielle theoretisch angeleitete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Arbeit soll einen Umfang von ca. 30 Seiten (mit je 2.500 Zeichen) haben.

(2) Die Hausarbeit muss spätestens vor dem Beginn der dritten Phase des Projektes beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Das Thema für den jeweiligen Berichtsanteil wird von der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter festgelegt. Die Ausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen.

(4) Die Hausarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Hausarbeit wird von der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter und einer weiteren gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person bewertet. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, sie bzw. er soll einem anderen Lehrgebiet als die Projektleiterin bzw. der Projektleiter angehören.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit erfolgt gemäß § 13. Die Note der Hausarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen.

(7) Die Bewertung der Hausarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80 Seiten (mit je 2.500 Zeichen) haben.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder oder jedem im Studiengang Soziologie in Forschung und Lehre tätigen Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs-

leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Nachweise gemäß § 22 Abs. 2 dem Prüfungsausschuss vorgelegt wurden. Die Ausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, für Arbeiten mit einem empirischen Thema sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu vier, bei einem empirischen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu begutachten und zu bewerten, von denen eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören soll. Eine oder einer der Prüfenden muss die Person sein, mit der das Thema der Arbeit vereinbart wurde. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(9) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 22

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der schriftliche Antrag gemäß § 4 Abs. 2 auf Zulassung zur Diplomprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen gemäß § 4 Abs. 3 zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. der Nachweis über die Einschreibung an der Universität Bielefeld für den Diplomstudiengang Soziologie oder gemäß § 71 Abs. 2 HG über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer,
3. der Nachweis, dass die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Soziologie oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Soziologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Fach Soziologie befindet.

(2) Bei der schriftlichen Meldung gemäß § 4 Abs. 3 zur Diplomarbeit gemäß § 21 und zu den mündlichen Fachprüfungen gemäß § 19 sind folgende Nachweise vorzulegen:

- 2 Leistungsnachweise aus dem Lehrgebiet „Allgemeine Soziologie“,
- 2 Leistungsnachweise aus dem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählten *Praxisschwerpunkt*,
- 1 Leistungsnachweis aus einer dem Lehrgebiet „Methoden der empirischen Sozialforschung gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung,
- 1 Leistungsnachweis aus dem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählten *Wahlpflichtfach*,
- 1 Leistungsnachweis aus dem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählten *Ergänzungsfach*,
- 1 Nachweis über die Teilnahme an einem betreuten Praktikum im Umfang von 20 Wochen mit Begleitseminar (integriertes Praxissemester gemäß der Studien- und Praktikumsordnung),
- 1 Nachweis über die schriftliche Hausarbeit im Lehrforschungsprojekt gemäß § 20, sowie gegebenenfalls entsprechende Leistungsnachweise des Hauptstudiums im gewählten Zusatzfach nach § 24.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Vorschläge für Prüfende für den Fall, dass für eine Fachprüfung mehrere Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen,
2. eine Erklärung, in welchem Wahlpflichtfach gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Prüfung abgelegt wird,
3. eine Erklärung in welchem Ergänzungsfach gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 die Prüfung abgelegt wird,
4. eine Erklärung darüber, ob der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widersprochen wird.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 16 entsprechend.

§ 23 Freiversuch

(1) Meldet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung der Diplomprüfung an und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch im jeweiligen Prüfungsfach ist ausgeschlossen. Eine Prüfung nach Satz 1 gilt nicht als Freiversuch, wenn sie aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern, unberücksichtigt. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlichen oder von der Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war. Darüber hinaus bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(3) Wer eine Fachprüfung gemäß § 19 im Rahmen des Freiversuchs bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(4) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung und bei Nachweis der entsprechenden Studien- und Prüfungsvorleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer können aus dem in § 19 Abs. 1 Nr. 2 (Praxischwerpunkt) und Nr. 4 (Ergänzungsfächer) genannten Fächern gewählt werden. Weitere Fächer können auf

Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aus den Studienangeboten anderer Fakultäten der Universität Bielefeld gewählt werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Unbeschadet § 23 können mit „nicht ausreichend“ bewertete Fachprüfungen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Hausarbeit im Lehrforschungsprojekt kann einmal wiederholt werden.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

1. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
2. das Thema und die Note der Hausarbeit im Lehrforschungsprojekt,
3. die Noten für die einzelnen Fachprüfungen,
4. eine Studiengangbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung und der Interessenschwerpunkte sowie des Praktikums,
5. das in der Diplom-Vorprüfung gewählte Nebenfach sowie die Prüfungsnote in diesem Fach,
6. auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 24) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(4) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, gilt § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend § 18 Abs. 4.

**§ 27
Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäss § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Soziologie und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
IV. Schlussbestimmungen

**§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeit, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

**§ 29
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 30
Aberkennung des Diplomgrades**

(1) Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(2) Über die Aberkennung entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie. § 28 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 31
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 2002 an erstmalig für den Studiengang Soziologie an der Universität Bielefeld eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2002 für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Bielefeld eingeschrieben waren und die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung ab, nach der auch die Diplom-Vorprüfung abgelegt wurde, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.

(3) Studierende, die vor dem Sommersemester 2002 für den Studiengang Soziologie an der Universität Bielefeld eingeschrieben worden sind und bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet.

(4) Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 32
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom 6. Februar 2002.

Bielefeld, den 3. Juni 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann